



MARKTGEMEINDEAMT SCHARNSTEIN

Datum: 18.03.2024
Zeichen: 031-2-S 13.02
Bearbeiterin: Heidemaria Fröch
Telefon: 07615 2255-410 od. 0676/844 4644 10
email: heidi.froech@scharnstein.ooe.gv.at

Betrifft: Bebauungsplanänderung Nr. S 13.02 „Ortskern-Scharnstein zwischen Jörgerstraße und Scharnsteiner Straße“

K u n d m a c h u n g

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.03.2024 beschlossene Bebauungsplanänderung Nr. S 13.02 mit der Bezeichnung „Ortskern-Scharnstein zwischen Jörgerstraße und Scharnsteiner Straße“ wird hiermit gemäß § 94 der o.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idGF LGBl. Nr. 52/2001 in Verbindung mit § 34 Abs. 5 des o.ö. Raumordnungsgesetzes als Verordnung der Marktgemeinde Scharnstein kundgemacht.

Die Planunterlagen wurden mit Schreiben des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 029.01.2024, Zl: RO-2024-5674/4-Ka der Marktgemeinde Scharnstein entsprechend den Bestimmungen des o.ö. Raumordnungsgesetzes wieder zurückgegeben.

Eine Vorlage zur Genehmigung gemäß § 34 des o.ö. ROG ist nicht erforderlich, weil überörtliche Interessen im besonderen Maße nicht berührt werden.

Die Planunterlagen liegen durch zwei Wochen im Marktgemeindeamt Scharnstein zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Die Planunterlagen werden mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Nach Eintritt der Rechtskraft liegen die Planunterlagen im Marktgemeindeamt Scharnstein zur Einsichtnahme für jedermann während der Amtsstunden auf.

Angeschlagen am: 1 8. MRZ. 2024



Der Bürgermeister:

LAbg. Rudolf Raffelsberger

abgenommen am:

